



FC Kirchweidach e.V

Fussball - Judo - Tennis - Tischtennis - Turnen - Ski – Volleyball

Finanzordnung

Diese Finanzordnung regelt in Ergänzung der Satzung das Haushalts- und Kassenwesen des Vereins.

§1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§2 Haushaltsplan

Die Haushaltspläne der Abteilungen sind von den Abteilungsleitern zu entwerfen und der Vorstandschaft vorzulegen.

Der von der Vorstandschaft aufgestellte Gesamthaushaltsplan ist in einer Sportratssitzung vorzulegen und von dieser mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

§3 Jahresabschluß

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres nachzuweisen und die Schulden sowie das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Nach der Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erläutert der/die Kassier/in, in der Jahreshauptversammlung diesen Jahresabschluss.

Die geprüften Jahresabschlüsse der kassenführenden Abteilungen sind zur Erstellung der Jahresabrechnung des Hauptvereins dem Kassier bis zum 31.12. jeden Jahres vorzulegen.

§4 Kassenverwalter(Kassier/in)

Der Kassenverwalter verwaltet die zentralen Kassen- und Buchungsstellen.

Er ist berechtigt, laufend wiederkehrende , bzw. durch Vorstandsbeschluss genehmigte Zahlungen selbständig zu tätigen.

Der Kassenverwalter überwacht die selbständige Kassenführung der Abteilungen.

§5 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln und grundsätzlich über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Über jede Ein- und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

§6 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten: dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenverwalter bis zu einer Summe von EUR 500,-

§7 Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigung für Übungsleiter und Trainer beträgt 7€ pro Trainings- bzw. Übungsleiterstunde.

Die maximale Aufwandsentschädigung ist auf 2100 € pro Jahr und Person begrenzt.

Den Verrechnungsmodus regeln zwei Formblätter für Übungsleiterstundenabrechnungen.

§8 Fahrtkosten

Dienstfahrten (= Fahrten zu Auswärtsspielen und Besorgungsfahrten)

Die Kilometerpauschale beträgt 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer.

§9 Abrechnung von Aus- und Weiterbildungslehrgänge

Den Verrechnungsmodus regelt ein Formblatt für Abrechnung von Aus- und Weiterbildungslehrgängen.

Die Höhe des prozentualen Erstattungsbetrages bestimmt die Vorstandsschaft individuell.

§10

In allen Finanzangelegenheiten, die in der Satzung und dieser Finanzordnung nicht festgesetzt sind, entscheidet die Vorstandsschaft.

§11

Diese Finanzordnung tritt gemäß Beschluss vom 31.03.2005 in Kraft und setzt alle vorhergehenden Beschlüsse und Regelungen des Finanzwesens außer Kraft.